

**Persönliche Freiheit und soziale Sicherheit**  
Geschlechterimplikationen im österreichischen Sozialversicherungsrecht  
am Beispiel der Pensions-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherung

**Beitrag für Track 2 - Recht und Geschlecht**

*Momentum 09, 22.-25.10.200*

## Geschlechterimplikationen der Sozialversicherung - ein Überblick

Soziale Sicherheit ist ein wesentlicher Aspekt persönlicher Freiheit. Das österreichische Sozialsystem wendet auf den unterschiedlichsten Sektoren hohe Mittel auf, um diese soziale Sicherheit zu stärken. Eine empirische Bestandsaufnahme zeigt aber sowohl im Bereich der Sozialversicherung iSd ASVG als auch der Arbeitslosenversicherung iSd AIVG sehr markante, geschlechtsspezifische Unterschiede. Das betrifft sowohl die Zahl der (beitragsleistenden) Versicherten, als auch die Höhe der bezogenen Leistungen. So waren etwa im Jahr 2008 lediglich 31.400 (erwachsene) männliche Personen, aber 423.200 Frauen als Angehörige in der sozialen Krankenversicherung **mit**versichert, also in ihren Ansprüchen von der Versicherung eines Angehörigen (idR des Ehegatten) abhängig.<sup>1</sup> Ähnliches gilt für die Pensionsversicherung: Obwohl aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen inzwischen 57,4% aller Alterspensionen von Frauen bezogen werden, verfügen rund 32% der Frauen über 60 Jahren über keinen eigenständigen Pensionsanspruch.<sup>2</sup> Noch augenfälliger sind die Unterschiede im Leistungsniveau: Die durchschnittliche Alterspension von Frauen betrug im Jahr 2008 59,3% der durchschnittlichen Alterspension von Männern, bei den Invaliditätspensionen lag der Vergleichswert bei 56,7%.<sup>3</sup> Weniger dramatisch, aber dennoch beträchtlich sind die Unterschiede bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung: Der durchschnittliche Tagsatz von Frauen beim Arbeitslosengeld lag im Jahr 2008 - gemessen am durchschnittlichen Tagsatz von Männern - bei 82,5%, bei der Notstandshilfe waren es 80,9%.<sup>4</sup>

Tabelle 1: Leistungsunterschiede der SV im Jahr 2008 (Monatswerte in Euro)

Leistung	Männer	Frauen	Verhältnis Frauen/Männer
Arbeitslosengeld	€825	681	82,50%
Notstandshilfe	642	513	80%
Alterspensionen (inkl. AZL)	1.419	842	59,30%
Invalisitätspension (inkl. AZL)	1.113	631	56,70%

<sup>1</sup> *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg)*, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung (2009) 20.

<sup>2</sup> *Wörterster*, Jede Dritte ohne Pension, Arbeit&Wirtschaft 2008, [http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03\\_1.a\\_2008\\_02.a&cid=1203515515880](http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_1.a_2008_02.a&cid=1203515515880), 11.5.2009.

<sup>3</sup> *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg)*, Handbuch 91 ff.

<sup>4</sup> *Arbeitsmarktservice*, Übersicht: Durchschnittliche Leistungshöhe nach Leistungsarten, <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start>, 26.7.2009.

Geschlechterimplikationen des Sozialversicherungsrecht ergeben sich einerseits aus Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen, die zu faktisch unterschiedlichen Leistungshöhen in der Sozialversicherung führen. Andererseits bestehen eine ganze Reihe sozialrechtlicher Bestimmungen, die auf eine Subsidiarität sozialer Leistungen gegenüber familienrechtlichen Ansprüchen verweisen und die aufgrund bestehender gesellschaftlicher Rollenverteilungen auf die Geschlechter unterschiedlich wirken. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus auch sozialrechtliche Bestimmungen erlassen, mit denen die Auswirkungen solcher Rollenverteilungen zwischen den Geschlechtern bei der Haushaltsführung und bei der Erziehungsarbeit eine sozialrechtliche Absicherung erfahren oder erfahren sollten.

In diesem Paper soll nun untersucht werden, welche geschlechterspezifischen Implikationen das Sozialversicherungsrecht aufweist und wie dadurch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung von Frauen beeinträchtigt wird.

## 1. Einkommensbezogenheit der österreichischen Sozialversicherung

Die beträchtlichen Unterschiede in der Leistungshöhe zwischen Männern und Frauen werden in erster Linie auf die unterschiedlichen Erwerbsverläufe zurückgeführt: Frauen sind „zu einem sehr hohen Ausmaß Teilzeit beschäftigt“, arbeiten eher in traditionellen „Niedriglohnbranchen“, werden aufgrund von Erwerbseinschränkungen bei Übernahme von Betreuungspflichten durch ihre männlichen Kollegen beim Einkommen überflügelt und liegen aus all diesen Gründen schon bei den Aktivbezügen hinter den durchschnittlichen Männereinkommen.<sup>5</sup> Das Medianeinkommen von Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten lag im Jahr 2007 bei 67% ihrer männlichen Kollegen.<sup>6</sup>

Die Daten der Statistik Austria deuten darüber hinaus insbesondere auf einen engen Zusammenhang zwischen der ungleichen Verteilung von Erziehungsarbeit und daraus resultierenden Unterschieden in den Erwerbsverläufen von Männern und Frauen hin, die zu Einkommensunterschieden beitragen. Während die Erwerbsquote von Männern und Frauen ohne Kinder zwischen 20 und 39 Jahren nur wenige Prozentpunkte auseinander liegen, klafft bei der Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen zwischen 20 und 39 Jahren mit Kindern im Haushalt eine enorme Lücke. Dass Frauen über 50 mit Kindern höhere Erwerbsquoten haben als solche ohne Kinder, könnte damit zusammenhängen, dass Frauen mit durchgängigen Erwerbsbiographien und entsprechenden Versicherungszeiten in diesem Alter bereits Möglichkeiten zum Pensionsantritt nutzen können.<sup>7</sup> Aber auch unter den Erwerbstätigen selbst wirkt sich das Vorhandensein von Betreuungspflichten sehr unterschiedlich auf das Ausmaß der Erwerbstätigkeit aus. Während das Vorhandensein von Kindern und deren Alter keinen signifikanten Unterschied auf die Vollzeitquoten erwerbstätiger Männer zu haben scheint, ist die Vollzeitquote von in Partnerschaft lebenden Frauen mit Kindern unter 15 Jahren nur halb so groß wie die von in Partnerschaft lebenden Frauen ohne Kinder.<sup>8</sup>

---

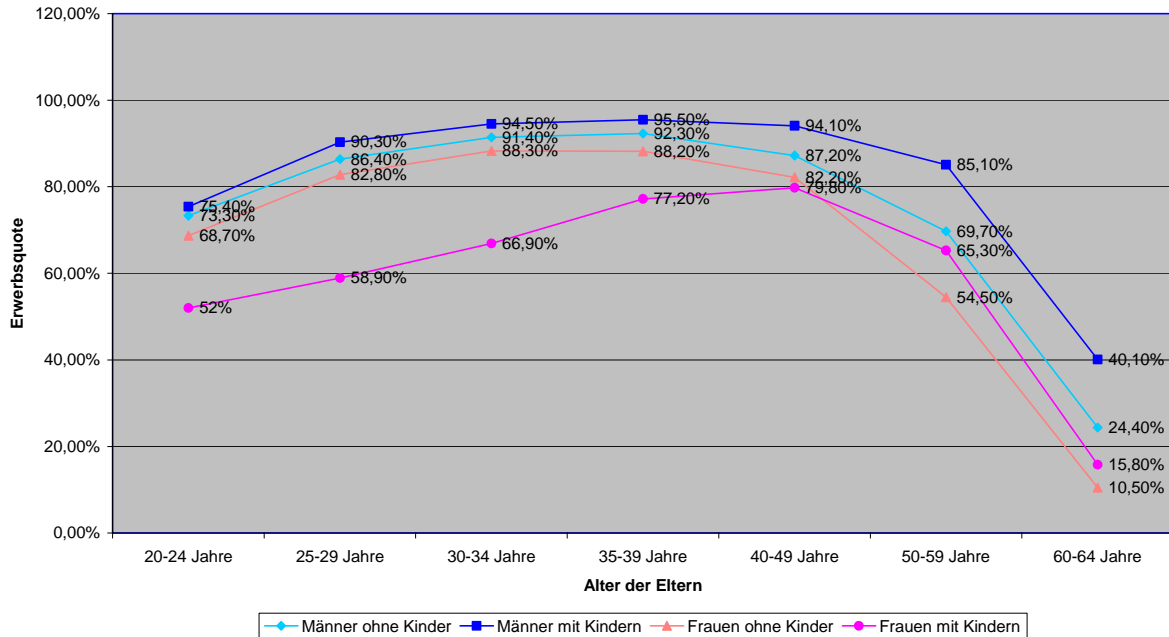
<sup>5</sup> Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg), AK Frauenbericht 1995-2005 (2006) 38.

<sup>6</sup> Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg), Sozialversicherung in Zahlen<sup>22</sup> (2009) 6.

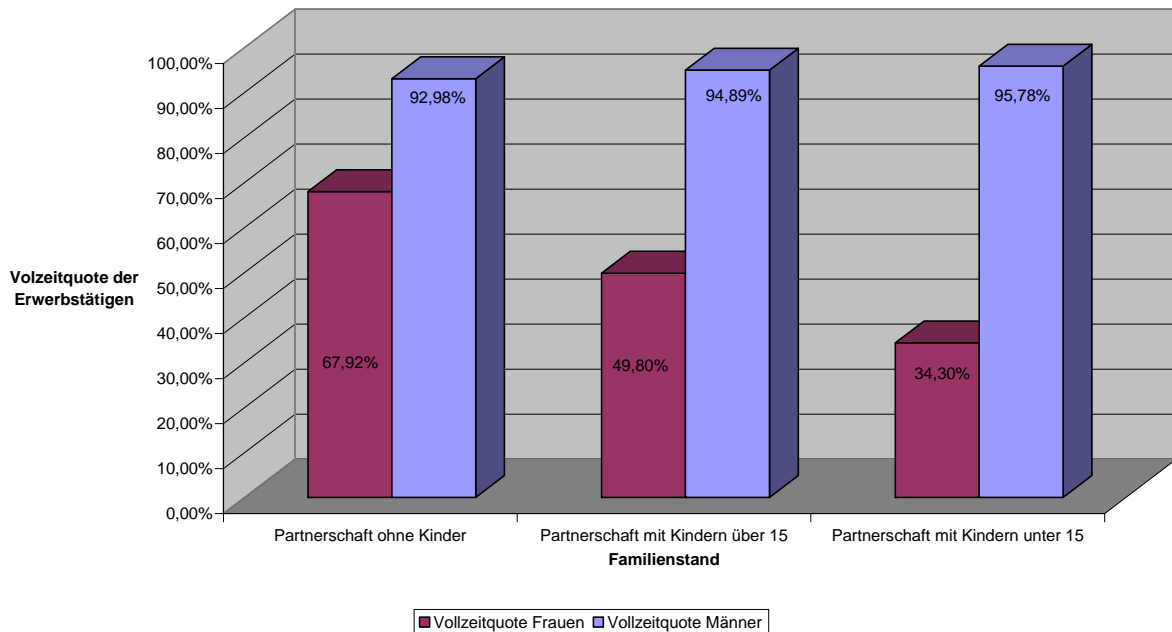
<sup>7</sup> Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2007 (2008) 77.

<sup>8</sup> Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2007 (2008) 78.

**Grafik 1: Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit und ohne Kindern**  
 Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2007 (2008) 77.



**Grafik 2: Vollzeitquoten von Frauen und Männern mit und ohne Kinder**  
 Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik 2007 (2008) 78.



Nun bilden Geldleistungen der sozialen Sicherungssysteme in Österreich in weiten Bereichen aber die Einkommensverhältnisse vor Eintritt des Versicherungsfalls ab. § 21 Abs 3 AIVG sieht für das Arbeitslosengeld einen Grundbetrag von 55% vor, wobei die Bemessungsgrundlage das Durchschnittseinkommen des Vorjahres bzw. des vorangegangenen Jahres darstellt. Zwar werden einkommensunabhängig z.B.

auch Familienzuschläge gewährt, doch dürfen diese nach § 21 Abs 5 AIVG nicht zu einer Überschreitung der Grenze von 80% der Bemessungsgrundlage führen. Ähnliches gilt für die Notstandshilfe, die nach § 33 AIVG einem Versicherten nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes dann zu gewähren ist, wenn neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes „dem Arbeitslosen eine Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.“. Die auf Grundlage des § 36 AIVG erlassene Notstandshilfe-VO sieht für die Höhe 95% des Arbeitslosengeldes vor (bzw. 92%, wenn sonst der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG überschritten würde). Auch das Krankengeld soll das entfallene Einkommen ersetzen und beträgt nach § 141 ASVG zumindest 50% und, je nach Maßgabe des Versicherungsträgers, bis zu 75% der Bemessungsgrundlage.

Am stärksten schlagen sich Einkommensunterschiede allerdings in der Pensionsversicherung nieder. Denn hier werden die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern über einen deutlich längeren Zeitraum abgebildet und schlägt das Fehlen von Versicherungszeiten in größerem Ausmaß durch: Nach der „Pensionsreform“ von 2003<sup>9</sup> wird der Durchrechnungszeitraum, der bislang die 180 „besten“ Beitragsmonate erfasste, bis 2028 schrittweise auf 480 Monate angehoben. Damit ergibt sich de facto eine lebenslange Durchrechnung. Im System des mit der „Pensionsharmonisierung“<sup>10</sup> entstandenen APG werden ohnedies grundsätzlich alle erworbenen Beitragsgrundlagen des Versicherten miteinbezogen. Aber nicht nur bei der Bemessungsgrundlage schlagen die unstetere Erwerbsverläufe von Frauen durch: Neben der Bemessungsgrundlage wirkt sich die Versicherungsdauer auch beim zweiten zentralen Faktor für die Errechnung der Pensionshöhe aus. Die Steigerungsbeträge bzw. Kontoprozentsätze, mit denen die Bemessungs- bzw. Beitragsgrundlagen zu multiplizieren sind, werden nach § 261 ASVG (ab 2008) bzw. § 12 APG (ab 2005) pro Versicherungsjahr mit 1,78 (Prozent-) Punkten, statt mit 2% (vor 2004) bemessen. Um eine Pension in Höhe von 80% der Bemessungsgrundlage zu erreichen, braucht es also 45 Versicherungsjahre und damit um fünf Jahre mehr als vor der „Pensionsreform“ 2003. Obwohl *Stefansits/Bauernberger* davon ausgehen, dass die Pensionsharmonisierung von 2004 für manche Bevölkerungsgruppen einige Negativeffekte hinsichtlich erhöhter Armutsgefährdung (über)kompensieren, trifft dies für eine Gruppe nicht zu: „*Frauen mit niedrigem Einkommen in Kombination mit längeren Teilzeitphasen*“ sind die Verliererinnen dieser Reformen. In ihren Modellrechnungen zeigen die beiden Autoren, dass in

---

<sup>9</sup> Budgetbegleitgesetz BGBl I 2003/71.

<sup>10</sup> Pensionsharmonisierungsgesetz BGBl I 2004/142

dieser Gruppe deutlich längere Versicherungszeiten aufzubringen sein werden, um eine Eigenpension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu erreichen.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> *Stefanits/Bauernberger*, Armutsgefährdung von Pensionisten, *SozSi* 2007, 256 (267).

## 2. Abgeleitete Ansprüche im Sozialrecht

### 2.1. Witwenpension und eigenständige Pensionssicherung von Frauen

Aber nicht nur die Höhe der Pensionen spiegelt Geschlechterunterschiede wieder. Ein zentrales Problem des österreichischen Sozialrechts aus Geschlechterperspektive ist die mangelhafte eigenständige Pensionssicherung von Frauen. Von den schätzungsweise 315.000 Frauen über 60 Jahren, die im Jahr 2006 über keine eigenständige Pension verfügten, waren 10.000 erwerbstätig, 190.000 hatten zumindest Anspruch auf eine Witwenpension, 115.000 erhielten keine Pensionsleistungen.<sup>12</sup> Haydn weist mit Stichtag 31. Juli 2007 sogar 263.491 Frauen (ohne Altersgrenze) aus, die als einzige Pensionsleistung eine Witwenpension erhielten und von denen nur rund 20.000 erwerbstätig waren.<sup>13</sup>

Tabelle 2: Hinterbliebenenpensionen im Jahr 2008

	Männer	Frauen
BezieherInnen einer Witwen/pension	41.520	427.341
Pensionshöhe	€ 286	€ 641
ausschließlich Witwenpension		259.067

Damit ist die Witwenpension nach wie vor für eine relativ große Gruppe – rund 20% der Frauen in der Altersgruppe 60+ – die einzige materielle Sicherung. Insgesamt bezogen im Jahr 2008 427.341 Frauen und 41.520 Männer Witwen- und Witwerpensionen.<sup>14</sup> Das Ausmaß der Witwenpension regelt § 264 ASVG: Sie beträgt 40%, wenn das Eigeneinkommen der Witwe dem Einkommen des Verstorbenen entspricht und ist nach einer komplizierten Formel bei niedrigerem oder höherem Eigeneinkommen auf bis zu 60% zu erhöhen oder bis zu 0% abzusenken. Die Höhe der durchschnittlichen Hinterbliebenenpension – einschließlich der Ausgleichszulage – betrug im Dezember 2008 für Witwen € 641 und für Witwer € 246.<sup>15</sup> Zwar wirkt sich der wachsende Anteil von Witwen, die auch über Eigenpensionen verfügen, positiv auf die Pensionshöhe aus: Nur 4% von Witwenpensionsbezieherinnen mit Eigenpension mussten im Durchschnitt der Jahre 2001-2005 eine Ausgleichszulage in Anspruch nehmen – bei Frauen, die

<sup>12</sup> Wörister, Jede Dritte ohne Pension, Arbeit&Wirtschaft 2008, [http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03\\_1.a\\_2008\\_02.a&cid=1203515515880](http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_1.a_2008_02.a&cid=1203515515880), 11.5.2009.

<sup>13</sup> Haydn, Personenbezogene Statistiken 2007, SozSi 2008, 129 (136 ff).

<sup>14</sup> Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg), Handbuch 80.

<sup>15</sup> Haydn, Die österreichische Sozialversicherung im Jahre 2008, SozSi 2009, 300 (311).



ausschließlich Witwenpension bezogen, waren 41% Ausgleichszulagenbezieherinnen<sup>16</sup>, was auch die sozial prekäre Dimension dieser Form der Alterssicherung illustriert. Trotzdem merkt *Weissensteiner* zurecht an, dass auch der breitere Zugang zu Eigenpensionen das Rechtsinstitut der Witwenpension noch keineswegs obsolet werden lässt, solange die Höhe dieser Frauenpensionen existenzgefährdend niedrig ist und nur die Kombination von Eigen- und Witwenpensionen einen angemessenen Lebensstandard sichert.<sup>17</sup>

Noch schärfer stellt sich die geschlechterpolitische Problemlage aber für jene 115.000 Frauen über 60 dar, die weder über eine Eigen-, noch eine Witwenpension verfügen. Denn gerade für die letztgenannte Gruppe gilt, dass „*sie im Alter oft auf Gedeih oder Verderben dem Ehemann ausgeliefert*“ sind.<sup>18</sup>

Über dieses problematische Abhängigkeitsverhältnis bei aufrechter Ehe hinaus weist das Witwenpensionsrecht auch bei Trennung und Scheidung gravierende Defizite auf, die die persönliche Freiheit von Frauen massiv einschränken. Nach der in höchstem Maße kritikwürdigen, aber auch in der Lehre überwiegend befürworteten<sup>19</sup>, stRsp des OGH „ruht“ der naheheliche Unterhaltsanspruch während einer Lebensgemeinschaft der Unterhaltsberechtigten<sup>20</sup>. Nun ist das Bestehen eines Unterhaltsanspruches oder die tatsächliche Leistung des Unterhalts aber Voraussetzung für den Bezug der Witwenpension nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen. Das führt dazu, dass das Eingehen einer Lebensgemeinschaft für eine geschiedene Frau, die über unzureichende eigenständige Pensionszeiten verfügt, auch viele Jahre nach der Scheidung, ein existenziell nicht vertretbares Risiko darstellt. Denn gegenüber dem Lebensgefährten verfügt sie über keinen Unterhaltsanspruch und kann nach dessen Tod auch keinen Anspruch auf Witwenpension geltend machen. Schon in Hinblick auf die zivilrechtliche Regelung hat *Gimpel-Hinteregger* eine mögliche Verfassungswidrigkeit wegen der Verletzung des in Art 8 EMRK garantierten Schutz des Privat- und Familienlebens geltend gemacht. Die Rechtslage würde einen „*Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des geschiedenen Ehegatten darstelle[n], da sie ihn [den Unterhaltsberechtigten, Anm.] vor die Wahl stellt, aus materiellen Motiven zu heiraten oder einsam zu bleiben*“, während „*der Unterhaltsverpflichtete in seiner Freiheit, Beziehungen zu neuen*

---

<sup>16</sup> *Stefanits/Bauernberger*, Armutgefährdung, 270.

<sup>17</sup> *Weissensteiner*, Witwen(er)pension - eine Diskussionsanregung, RdA 2007, 365 (368)

<sup>18</sup> *Wörister*, Eigenständige Absicherung von Frauen, SozSi 2001, 269 (270).

<sup>19</sup> *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht<sup>2</sup> (2008) 509.

<sup>20</sup> OGH 1 Ob 17/54, SZ 27/134; OGH 28.6.2007, 3 Ob 132/07v.

*Partner aufzunehmen, ungehindert ist*.<sup>21</sup> Dem hat der OGH entgegengehalten, dass es für unterhaltsberechtigten Frauen „*doch verschiedene Stufen von Partnerbeziehungen, die eben auch nach der Rechtsprechung unterhalb der Schwelle der eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu keinem zeitweiligen Verlust des Unterhaltsanspruches führen*“ gäbe und damit nahe legt, dass sich geschiedene Frauen mit eben solchen „Stufen“ begnügen sollten.<sup>22</sup> So fragwürdig dies schon im Bereich des Zivilrechts ist, so absolut inakzeptabel ist es, dass Leistungend es Sozialstaats der Entscheidungsfreiheit im höchstpersönlichsten Lebensbereich in dieser Weise materiell entgegensteht.

### **Exkurs: Die Familienrechtsreform – eine verpasste Chance im Sozialrecht**

Die „große Familienrechtsreform“ der 1970er-Jahre bewirkte „*einen Paradigmenwechsel in zentralen Bereichen des Familienrechts*“<sup>23</sup>. Das patriarchale Prinzip wurde durch das partnerschaftliche Prinzip im neuen § 89 ABGB ersetzt: „*Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, gleich.*“ Im neuen § 91 ABGB heißt es: „*Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft...mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.*“ Durchaus mit Recht weist *Harrer-Schütt* zwar auf die Grenzen dieser gesetzlich gesollten Einvernehmlichkeit hin, die aus der ökonomischen Unterlegenheit einer haushaltsführenden Ehegattin gegenüber dem voll berufstätigen Ehegatten resultieren kann, der „*seine Existenz unabhängig vom Bestehen der Ehe garantiert sah*“.<sup>24</sup> Dennoch ist der „*gesellschaftsverändernde Charakter*“<sup>25</sup> der Neuordnung des Familienrechts schwer in Abrede zu stellen. Sie stellte erstmals Modelle ehelichen Zusammenlebens zur Verfügung, die ein Durchbrechen der traditionellen Rollenverteilung der Geschlechter ermöglichen sollten. Die Neuordnung des Familienrechts stellte eine notwendige Voraussetzung, aber keine Garantie für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dar. Denn diese bleibt abhängig von der Verteilung bezahlter Arbeit, der gesellschaftlichen Organisation unbezahlter Arbeit und den im Sozialrecht ausgeformten Anreiz- und Sicherungssystemen. In der gesellschaftlichen Realität wird dadurch wesentlich (mit)bestimmt, wie die im Gesetz normierte „Ausgewogenheit der Beiträge“ gelebt wird.

---

<sup>21</sup> *Gimpel-Hinteregger*, Unterhaltsanspruch 633 (644).

<sup>22</sup> OGH 3 Ob 204/99t EFSlg 93.843.

<sup>23</sup> *Lehner*, Familie – Recht – Politik (1987) 558.

<sup>24</sup> *Harrer-Schütt*, Kinderbetreuung, Ehe und Geschlechtergerechtigkeit (2008) 72.

<sup>25</sup> *Lehner*, Familie 358.

Die Relevanz der Familienrechtsreform für die Sozialversicherung wurde in Lehre und Praxis auch durchaus sehr rasch registriert und unter anderem am 16. Februar 1977 auf einer vom Sozialministerium initiierten Enquete erörtert.<sup>26</sup> Der Sozialausschuss des Nationalrats hatte mit einem Entschließungsantrag die Bundesregierung aufgefordert, *„die durch die Reform des Familienrechts notwendig werdenden Anpassungen im Bereich des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts...zu prüfen...und dem Nationalrat die entsprechenden Regierungsvorlagen zuzuleiten.“*<sup>27</sup>

Dabei wurden in der Literatur sehr unterschiedliche Aspekte notwendiger Änderungen im Sozialrecht aufgeworfen. Bereits frühzeitig wurde etwa erkannt, dass *„Mängel in der sozialen Sicherheit der Frau...in einer intakten Ehe nicht immer in Erscheinung [treten], sie zeigen sich aber mit einer besonderen Deutlichkeit bei einer Ehescheidung.“*<sup>28</sup> Bei der Neuordnung des Scheidungsrechts nahm der Gesetzgeber daher auch entsprechende sozialrechtliche Anpassungen, sowohl im Bereich der Kranken-, als auch der Unfall- und Pensionsversicherung vor<sup>29</sup>, die aber wie das Beispiel Witwenpension zeigt, soziale Sicherungsmängel keineswegs vollständig ausräumten.

Neben anderen sozialversicherungsrechtlichen Fragen<sup>30</sup> warf das Pensionsrecht besonderen Diskussionsbedarf auf. *Meisel* machte darauf aufmerksam, dass die damals *„geltenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche der Ehefrau...als Spiegelbild der familienrechtlichen Abhängigkeit der Frau vom Mann“* zu betrachten seien und die Durchsetzung des partnerschaftlichen Prinzips auch im Sozialversicherungsbereich Änderungen erfordere. Als *„konsequenteste aber auch radikalste Lösung“* betrachtete er die Schaffung eigenständiger Leistungsansprüche für Ehefrauen.<sup>31</sup> Auch *Fürböck* erkannte in der *„eigenständigen Versorgung der Frauen“* eine diskussionswürdige Option, die – zusammen mit der Durchsetzung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ – dem *„Gedanken des neuen*

---

<sup>26</sup> Unter Geschlechteraspekten betrachtet ist es interessant festzustellen, dass für diese hochkarätig besetzte Tagung offenbar ausschließlich männliche Experten als mögliche Referenten zur Verfügung standen.

<sup>27</sup> AB 388 BlgNR 14. GP 64.

<sup>28</sup> *Meisel*, Familienrechtsreform, 278.

<sup>29</sup> *Widlar*, Die Scheidungsreform und ihre sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen, *SozSi* 1978, 356.

<sup>30</sup> Vgl *Lenert*, Berührungspunkte der Familienrechtsreform mit dem Bereich des Arbeitslosen- und des Sonderunterstützungsgesetzes, *öRdA* 1977, 59; *Fürböck*, Familienrecht und Sozialversicherung, *öRdA* 1977, 8.

<sup>31</sup> *Meisel*, Familienrechtsreform, 277.

*Familienrechts von der Partnerschaft und der Gleichberechtigung der beiden Ehegatten wohl am ehesten entsprechen würde*“.<sup>32</sup> Gleichzeitig bestand allerdings Einigkeit darüber, dass ein solches Vorgehen rechtspolitisch begründbar, verfassungsrechtlich aber wegen der relativen Eigenständigkeit der Ordnungssysteme auf verschiedenen Rechtsgebieten nicht zwingend geboten sei.<sup>33</sup>

Mit dem Fokus auf die eigenständige Absicherung von Frauen setzten sich die zitierten Autoren allerdings nicht durch. In den folgenden Jahren befasste sich der VfGH in erster Linie mit sozialrechtlichen Regelungen, die (bestimmte) Frauen in seinen Augen gleichheitswidrig begünstigten. So hob das Höchstgericht mit seiner Entscheidung im Juni 1980 die Bestimmung zur Hinterbliebenenpension in § 259 Abs 1 ASVG auf, die Witwer pensionsrechtlich schlechter gestellt hatte als Witwen und begründete dies mit der neuen familienrechtlichen Rechtslage.<sup>34</sup> Da Männer und Frauen nunmehr unterhaltsrechtlich gleichermaßen berechtigt und verpflichtet seien, wäre in der Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tod eines Unterhaltspflichtigen dessen Leistungen teilweise ersetze, die bisherige geschlechterspezifische Differenzierung verfassungswidrig. Dies führte zu einer Gesetzesänderung<sup>35</sup>, die durch eine Gleichstellung der Witwerpension mit der Witwenpension die Frage der Geschlechtergerechtigkeit politisch und juristisch erledigte und die Frage der eigenständigen Alterssicherung von Frauen als aus den programmatischen Zielsetzungen der Familienrechtsreform abzuleitendes rechtspolitisches Gebot weiter in den Hintergrund treten ließ. Im Vordergrund stand in hohem Ausmaß, geschlechtsneutrale Regelungen im Sozialversicherungsrecht zu implementieren, die aufgrund der gesellschaftlichen Realitäten sehr unterschiedlichen Betroffenheiten hatten keine Priorität.

Nach der „*umstürzlerischen Neugestaltung des Familienrechts*“<sup>36</sup> ist eine ähnliche umstürzlerische Neugestaltung des Sozialrechts – insbesondere des Pensionsrechts – daher ausgeblieben. Die Vision, „*daß es á la longue, abgesehen von Waisenpensionen, keine abgeleiteten Pensionsansprüche mehr gäbe*“<sup>37</sup>, entspricht auch 30 Jahre später keineswegs der gesellschaftlichen Realität. Es wurde

---

<sup>32</sup> Fürböck, Familienrecht, 9 f.

<sup>33</sup> *Adamovich*, Gebietet der Gleichheitsgrundsatz die Anpassung anderer Rechtsgebiete an die Familienrechtsreform?, öRDA 1977, 5.

<sup>34</sup> VfGH G 6,25,54/79, VfSlg 8.871.

<sup>35</sup> 36. Nov zum ASVG BGBl 1981/282.

<sup>36</sup> *Dragschnig*, Familienrechtsreform und Sozialversicherung, SozSi 1981, 152..

<sup>37</sup> Fürböck, Familienrecht, 10.

verabsäumt, die neu gewonnenen Freiheiten von Frauen im Familienrecht mit korrespondierenden sozialrechtlichen Bestimmungen materiell zu unterfüttern.

## 2.2. Ausgleichszulagenrecht

Nach § 292 ASVG steht PensionsbezieherInnen eine Ausgleichszulage zu, wenn ihr Nettoeinkommen unter den Richtsätzen des § 293 ASVG zurückbleibt. Im Jahr 2009 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende € 772,40 und für Paare € 1.158,08, wobei Kinderzuschläge hinzutreten können.<sup>38</sup>

Auch das Ausgleichszulagenrecht weist zunächst bereits rein quantitativ geschlechterspezifische Aspekte auf. Im Jahr 2008 waren 166.829 von 243.246 AusgleichszulagenbezieherInnen, also rund zwei Drittel, Frauen.<sup>39</sup> Unter Witwenpensionsbezieherinnen erhielten aufgrund ihres geringen Einkommens im Jahr 2005 41% eine Ausgleichszulage, auch bei den weiblichen Neuzugängen zur Witwenpension hatten noch 24% Anspruch auf eine Ausgleichszulage.<sup>40</sup> Die Ausgleichszulage ist nach der aktuellen Rechtslage keine garantierte Versicherungsleistung, sie ist als Leistung mit Elementen der Sozialfürsorge subsidiär gegenüber familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.<sup>41</sup> Voraussetzung für das Zuerkennen der Ausgleichszulage ist also ein niedriges Einkommen des Ehegatten bzw. eine Nichtzuerkennung einer ausreichenden Witwenpension nach dessen Ableben. Darin ist auch die Ambivalenz der Ausgleichszulage im geschlechterpolitischen Kontext zu sehen. Einerseits profitieren mehrheitlich Frauen von diesem praktisch enorm wichtigen Mindestsicherungselement der Pensionsversicherung. Andererseits können auch hier Bedenken hinsichtlich der sozialrechtlich normierten Abhängigkeit vom Ehepartner entstehen. Immerhin ist durch die Judikatur des VfGH im Jahr 2001 der jahrzehntelang üblichen Pauschalanrechnung „fiktiver Unterhaltsleistungen“ die Rechtsgrundlage entzogen worden.<sup>42</sup> Bis dahin wurde Unterhaltsberechtigten die Ausgleichszulage auch dann verweigert, wenn sie de facto keinen Unterhalt bekamen oder bekommen konnten oder aber der tatsächlich zustehende Unterhalt tatsächlich niedriger war, als ihnen fiktiv zugerechnet wurde.

---

<sup>38</sup> *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg)*, Sozialversicherung in Zahlen<sup>23</sup> (2009) 19.

<sup>39</sup> *Haydn*, Sozialversicherung 2008, 300.

<sup>40</sup> *Stefaniits/Bauernberger*, Armutgefährdung, 269.

<sup>41</sup> RIS-Justiz RS0009523; OGH 9.4.1992, 8 Ob 503/92; OGH 19.9.1995, 10 Obs 153/95; OGH 27.5.2003, 10 Obs 429/02i.

<sup>42</sup> VfGH G 26/00 VfSlg 15.819; VfGH G 104/00 VfSlg 16.089.

### 2.3. Mitversicherung in der Krankenversicherung

Ein interessantes, vom Pensionsrecht stark abweichendes, Modell abgeleiteter Ansprüche besteht in der Krankenversicherung. Der Gesetzgeber sieht ein Modell der Mitversicherung vor. Angehörige, die keiner gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, können in den Versicherungsschutz eines ordentlich Versicherten miteinbezogen werden. Bemerkenswert ist bei dieser Bestimmung bereits das Verständnis der Angehörigen: Das ASVG hat hier ein sehr weites Begriffsverständnis, das über Kinder und EhegattInnen, hinausgeht. Auch die Nichte, die der Tante den Haushalt führt, besonders aber auch LebensgefährtInnen werden vom Angehörigenbegriff des § 123 ASVG erfasst, wenn die Hausgemeinschaft seit mindestens zehn Monaten besteht. Damit ist die Krankenversicherung einer der wenigen Bereiche im sozialrechtlichen Kontext, in denen die Lebensgemeinschaft nicht ausschließlich anspruchvernichtend, sondern auch anspruchsbegründend sein kann. Die im Jahr 2001 in Kraft getretene Bestimmung des Gesetzgebers, dass Lebensgefährten nur dann als Angehörige gelten, wenn sie andersgeschlechtlich sind, wurde vom VfGH als gleichheitswidrig aufgehoben.<sup>43</sup> Die einschränkende Voraussetzung der Kinderbetreuung im gemeinsamen Haushalt wurde zwar vom VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet,<sup>44</sup> aber durch das 3. Sozialrechtsänderungsgesetz 2009 beseitigt. Damit unterliegen auch homosexuelle LebensgefährtInnen dem Angehörigenbegriff.

In § 51d ASVG wird ein Zusatzbeitrag normiert, den der Versicherte für die Mitversicherung von Angehörigen zu entrichten hat und der aktuell 3,4% seiner Beitragsgrundlage ausmacht. Zwar verfolgte der Gesetzgeber mit dieser 2001 in Kraft getretenen Bestimmung in erster Linie budgetäre Ziele.<sup>45</sup> Als Grundsatz erscheint es aber durchaus interessant, die Ermöglichung sozialer Absicherung für Hausfrauen von den „Nutznießern“ dieses Ehemodells - und nicht von der Versichertengemeinschaft - tragen zu lassen. Dass der Gesetzgeber genau darauf nicht abzielte, zeigt sich allerdings an den Ausnahmebestimmungen in § 51d ASVG: Beitragsfrei bleiben Personen, die sich mehr als vier Jahre der Kindererziehung gewidmet haben, sich aktuell Kinderbetreuung widmen oder die die Pflege eines

---

<sup>43</sup> VfGH 10.10.2005 G 97/05.

<sup>44</sup> VfGH B 1829/06 VfSlg 18.214.

<sup>45</sup> *Karl*, Alternativen zur beitragspflichtigen Mitversicherung von Angehörigen, ASoK 2001, 177

Pflegebedürftigen – seit dem 3. SRÄG 2009 ab Pflegestufe 3 - übernommen haben.<sup>46</sup>

#### 2.4. Anrechnung von Partnereinkommen in der Notstandshilfe

Notstandshilfe steht nach § 33 AIVG zu, wenn nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, die Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengelds weiter bestehen und eine Notlage vorliegt, den Betroffenen also die Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Nun sehen § 36 AIVG, sowie die §§ 2 und 6 der Notstandshilfe-VO vor, dass bei der Beurteilung einer Notlage das Einkommen von Ehegatten und Lebensgefährten anzurechnen ist.<sup>47</sup> In die Bedarfsprüfung wird also auch das Einkommen von Ehegatten und Lebensgefährten miteinbezogen. Das führt regelmäßig dazu, dass Anträge auf Zuerkennung der Notstandshilfe wegen eines zu hohen Partnereinkommens abgewiesen werden. Ganz grundsätzlich hat *Mayr* in diesem Zusammenhang Bedenken gegen die EU-rechtliche Konformität dieser Bestimmung geäußert.<sup>48</sup> Im Jahr 2000 stammten 88% aller wegen zu hohen Partnereinkommens zurückgewiesenen Anträge auf Notstandshilfe von Frauen. Das sei ein Hinweis auf eine mittelbare Diskriminierung, die nach der RL 79/7 EG zur Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit, verboten sei. Der VwGH hat der Anregung einer Beschwerdeführerin, die Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen nicht Folge geleistet und eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht verneint.<sup>49</sup> Der VfGH wies eine Staatshaftungsklage ab.<sup>50</sup> Und der OGH räumte zwar mögliche gemeinschaftsrechtswidrige Auswirkungen auf das Pensionsrecht ein, verwies aber im Wesentlichen auf die eigene Unzuständigkeit in Verwaltungsverfahren und verabsäumte es ebenso, den EuGH mit dieser interessanten Rechtsfrage zu befassen.<sup>51</sup>

Unabhängig von der europarechtlichen Zulässigkeit stellt diese Bestimmung eine massive Einschränkung von Frauen dar, die vom Einkommen ihres Partners abhängig gemacht werden. Besonders unbillig erscheint dies in Lebensgemeinschaften, in denen nicht einmal ein zivilrechtlicher

---

<sup>46</sup> *Müller*, Die Frau in der Sozialversicherung, ASoK 2002, 113.

<sup>47</sup> *Krapf/Keul*, Arbeitslosenversicherungsgesetz Praxiskommentar § 36.

<sup>48</sup> *Mayr*, Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe EU-widrig!? öRdA 2003, 199.

<sup>49</sup> VwGH 2003/08/0002 RdW 2002, 672.

<sup>50</sup> VfGH 13.10.2004 A 5/04 VfSlg 17.330.

<sup>51</sup> OGH 8.3.2005, 10 ObS 172/04y.

Unterhaltsanspruch besteht, die Frau aber trotzdem auf das Einkommen ihres Lebensgefährten verwiesen wird. Auch hier wird eine materielle Unabhängigkeit und die damit verbundene Entscheidungsfreiheit von Frauen empfindlich gestört.

### **3. „Ausgleich“ zwischen den Geschlechtern im Sozialrecht**

#### 3.1. Unterschiedliches Pensionsantrittsalter

Das für Frauen und Männer unterschiedliche Pensionsantrittsalter stellt eine vom Gesetzgeber erwünschte Ungleichbehandlung dar, mit der Benachteiligungen von Frauen im Berufsleben und bei der Aufteilung unbezahlter Arbeit kompensiert werden sollen. Diese positive Diskriminierung sorgt seit Jahrzehnten für rechtspolitische Diskussionen. Autoren wie z.B. *Tomandl*, wandten sich sehr rasch nach der Familienrechtsreform Fragen zu, bei denen sie den Gleichheitsgrundsatz – zum Nachteil von Männern – verletzt sahen. Dazu zählte auch das unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen: *Tomandl* argumentierte, dass die häufig angeführte Doppelbelastung von Frauen, die durch das niedrigere Pensionsalter kompensiert werde, für dessen Begründung nicht ausreiche. Bei genauerer Betrachtung zeige sich nämlich, „*daß wir es im Grunde nicht mit einem Problem Mann-Frau zu tun haben, sondern mit der Bewältigung von Lebenslagen, die bei Männern wie bei Frauen in gleicher Weise auftreten können.*“ Dass sie „*in der Gegenwart freilich wesentlich häufiger bei Frauen*“ auftreten, ändere nichts an der Benachteiligung eines Mannes mit niedrigem Einkommen, der den Haushalt selber führen müsse, „*weil seine Frau dazu nicht in der Lage ist.*“<sup>52</sup>

Tatsächlich hob der VfGH 1992 das unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen auf und begründete dies damit, dass das unterschiedliche Pensionsalter „*vorwiegend jenen Frauen zugute [kommt], deren Rollenbild sich von jenem der Männer nicht unterscheidet*“, während Frauen, die ihre Berufslaufbahn wegen Haushaltsführung und Kindererziehung unterbrochen hatten, aufgrund der fehlenden Versicherungszeiten wesentlich seltener das frühere Pensionsantrittsalter in Anspruch nehmen konnten.<sup>53</sup> Es überrascht, dass eine einigermaßen durchgängige Erwerbsbiographie von Frauen für den VfGH als Beleg dafür genommen wird, dass Frauen keiner Doppelbelastung ausgesetzt waren, obwohl ja gerade diese Frauen einer besonderen Doppelbelastung ausgesetzt waren. Der

---

<sup>52</sup> *Tomandl*, Grenzen, Ziele und Mittel der Reform, *SozSi* 1984, 52.

<sup>53</sup> VfGH 6.12.1990 G 223,235/88; G33, 63, 144/90, VfSlg 12.568.



Verfassungsgesetzgeber reagierte allerdings mit einem Verfassungsgesetz über das unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen, sodass noch bis 2033 ein unterschiedliches Antrittsalter bestehen.

In jüngerer Zeit wird aber auch von anderer Seite das frühe Pensionsantrittsalter kritisiert: Frauen würden bei Erreichen des (früheren) gesetzlichen Pensionsantrittsalters aus dem Erwerbsleben gedrängt. Damit würden sie gerade in einem karriererelevanten Zeitpunkt aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und damit die Freiheit genommen, über ihren Berufsweg selbst zu entscheiden.<sup>54</sup> Tatsächlich hätte ein solcher Mechanismus auch die Folge, dass die Alterspensionen niedriger ausfallen, weil Beitragsmonate fehlen. Das Argument ist also durchaus beachtlich, blendet allerdings zwei Faktoren aus: Angesichts der seit nunmehr zwei Jahrzehnten angespannten Arbeitsmarktsituation trifft das Karriereargument nur für eine ganz bestimmte Gruppe höher qualifizierter Berufstätiger zu. Für die Mehrheit ist ein früheres Pensionsantrittsalter in erster Linie eine Möglichkeit, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, ohne Abschläge der Früh- oder Invalidenpension hinnehmen zu müssen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber – aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben – der zwangsweisen Frühpensionierung von Frauen gesetzlich einen Riegel vorgeschoben. Obwohl es tatsächlich durchaus Bestrebungen gibt, eine zwangsweise Pensionierung von Frauen bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalter rechtlich zu rechtfertigen,<sup>55</sup> sind solche Praktiken gleichheitswidrig. Kündigungen können daher nach § 2a Abs 8 GlBG angefochten werden.<sup>56</sup> Das ist gerade für jene Gruppen gut qualifizierter Frauen, die tatsächlich gegen ihren Willen aus dem Erwerbsleben gedrängt zu werden drohen, ein durchaus taugliches Mittel, sich Recht zu verschaffen und Unternehmen von derartigen Praktiken abzuschrecken. Mittelfristig ist allerdings bereits ein Auslaufen des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters fixiert. Ab 2024 steigt das Regelpensionsalter jährlich um 6 Monate, sodass 2033 das Pensionsalter angeglichen sein wird.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> *Marin*, Die doppelte Diskriminierung, Der Standard 6.3.2008.

<sup>55</sup> *Thomas/Forizs*, Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen des Regelpensionsalters: Diskriminierung von Frauen? *ecolex* 2009, 462.

<sup>56</sup> *Windisch-Graetz*, Kündigung von Frauen zum Regelpensionsalter – gleichheitswidrig? *ecolex* 2004, 431.

<sup>57</sup> *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht in Grundzügen<sup>6</sup> (2009) 125.

### 3.2. Kindererziehungszeiten

Ein zentrales Instrument zur Kompensation von Pensionsnachteilen für Frauen stellt die Anrechnung von Kindererziehungszeiten als Versicherungszeiten dar. Auch Autoren wie *Runggaldier/Sacherer*, für die die Frage, „*ob die Abhängigkeit von den Einkünften des Ehemannes demütigend ist oder nicht...freilich Ansichtssache*“ ist „*und mit den jeweiligen Vorstellungen einer idealen Gesellschaft zu tun*“ hat,<sup>58</sup> befürworten idR diesen Weg zur Stärkung eigenständiger Alterssicherung. Konkret schlugen die genannten Autoren im Jahr 2003 vor, das System der Anrechnung so auszuweiten, dass „*etwa im Falle einer Mehrkindfamilie eine Frau auch allein auf Grund von Kindererziehungszeiten einen eigenständigen Pensionsanspruch erwerben kann.*“<sup>59</sup>

Im Zuge der Pensionsreformen wurde die Anrechnung von Kindererziehungszeiten tatsächlich verbessert: Der Durchrechnungszeitraum nach ASVG ist für Versicherte mit Erziehungszeiten kürzer als bei Versicherten ohne Erziehungszeiten. Die Bemessungsgrundlage für die im Ausmaß von bis zu vier Jahren als Versicherungszeiten anerkannten Kindererziehungszeiten wurde auf – jährlich zu valorisierende - € 1.350,- erhöht.<sup>60</sup> Maßgeblich für die Anerkennung als Kindererziehungszeiten ist der Zeitraum, in dem tatsächlich Kinder betreut wurden.

All dem stehen allerdings die bereits angesprochenen, deutlich negativen Effekte der längeren Durchrechnung gegenüber, die Frauen mit hohem Teilzeitanteil in ihrer Erwerbsbiographie hinzunehmen haben. In Summe dürften diese Maßnahmen die Frage der eigenständigen Alterssicherung keinesfalls gelöst haben. Im geschlechterpolitischen Kontext fragwürdig bleibt auch, dass die Finanzierung dieser Versicherungszeiten durch öffentliche Beitragszahlungen gedeckt werden. Der Einsatz öffentlicher Mittel zur eigenständigen Alterssicherung darf sich nicht – wie von *Runggaldier/Sacherer* präferiert – darauf beschränken, Versicherungszeiten für Hausfrauen und Mütter zu fingieren. Die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten kann nur ein Teil der Lösungsstrategie sein. Letztlich wird gerade aus Geschlechterperspektive zu überdenken sein, ob die lebenslange Durchrechnung tatsächlich aufrechterhalten werden soll.

---

<sup>58</sup> *Runggaldier/Sacherer*, Eigenständige Alterssicherung der Frau, *SozSi* 2003 114.

<sup>59</sup> *Runggaldier/Sacherer*, Alterssicherung 117.

<sup>60</sup> *Brodil/Windisch-Grätz*, Sozialrecht in Grundzügen (2009) 122 f.

#### 4. Lösungsansätze und Perspektiven

Frauen und Männer werden in unterschiedlichem Ausmaß von Mechanismen des Sozialversicherungsrechts erfasst. Durchaus zutreffend wird in der Literatur auf die Gefahr hingewiesen, dass *„lediglich Personen, die eine typisch männliche Normalbiographie, nämlich eine kontinuierliche Vollzeitbeschäftigung ohne familienbedingte Unterbrechungen“* haben, in den Genuss einer eigenständigen, umfassenden sozialen Sicherung kommen.<sup>61</sup> Gerade das Beispiel der Witwerpension zeigt, dass eine einfache Neutralisierung gesetzlicher Bestimmungen diese Tendenz sogar zu verstärken droht, wenn sie die unterschiedliche Lebensrealität von Frauen und Männern außer Acht lässt. *Hieden-Sommer* hat in diesem Zusammenhang den Begriff der *„Gleichheitsfalle“* verwendet: *„Geschlechtsneutrale sozialrechtliche Regelungen halten...das System der Geschlechter-Ungleichheit aufrecht, wenn gleichzeitig grundsätzlich für Frauen ein von Männern unterschiedliches Lebensmodell besteht.“*<sup>62</sup> Dementsprechend erfordern Strategien zur Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialversicherung ein hohes Maß an Analyse, worin die realen, gesellschaftlichen und sozialen Folgewirkungen von Reformmaßnahmen bestehen.

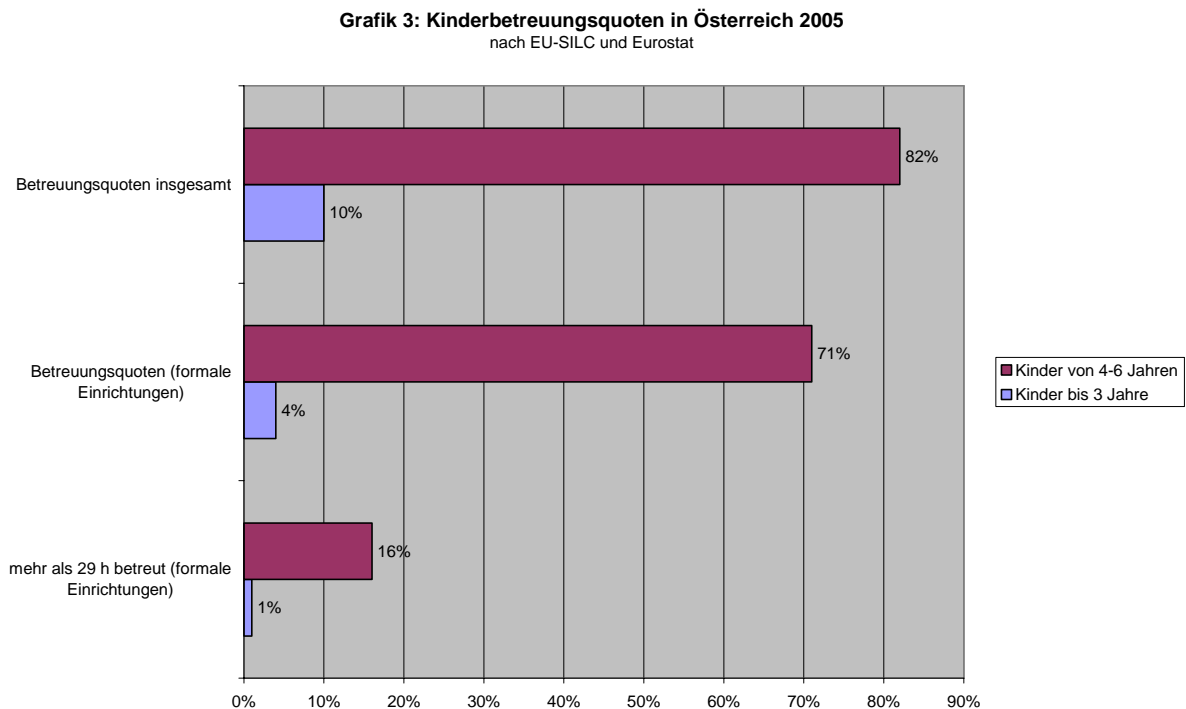
Wie in der Analyse, sind auch die Lösungsansätze in drei Ebenen gliederbar: Auf der Ebene der starken Einkommensbezogenheit des österreichischen Sozialsystems ist zunächst zu berücksichtigen, dass sie als tragendes Prinzip ein schwer zu änderndes Faktum darstellt, auch wenn die Einkommensbezogenheit sozialer Schutzeinrichtungen diskussionswürdig sein mag. Unter diesem Aspekt muss es also in erster Linie darum gehen, die bestehende Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben zu überwinden. Zentraler Ansatzpunkt dafür ist eine grundlegende Neuordnung der gesellschaftlichen Organisation von Erziehungs- und Pflegearbeit. Durchgängige (Vollzeit-)Erwerbsbiographien für beide Geschlechter sind nur denkbar, wenn die bestehenden Mängel bei der Versorgung mit Betreuungs- und Pflegeplätzen gelöst wird. Um die Dimension der in diesem Bereich bestehenden Herausforderung muss man vergegenwärtigen, dass selbst in der Altersgruppe von 3-6 Jahren, in der die statistische Betreuungsquote in formalen Einrichtungen über 80% ausmacht, nur 16% der betreuten Kinder länger als 30 Stunden betreut werden. Daraus ergibt sich, dass kaum mehr als 10% aller Kinder in Österreich in

---

<sup>61</sup> *Allhutter*, Europäische Chancengleichheit von Frauen und Männern im österreichischen Recht (2003) 105.

<sup>62</sup> *Hieden-Sommer*, Pensionsreform im Namen der Gleichheit?, ÖZP 1994, 177 (189).

Betreuungseinrichtungen besuchen, die beiden Elternteilen annähernd Vollzeitarbeit ermöglichen.



Mit einer stärkeren Ermöglichung einer durchgehenden Vollerwerbsorientierung von Frauen ließen sich zweifellos auch auf der zweiten Ebene, der Ebene der abgeleiteten Ansprüche, Probleme reduzieren. Existenzsichernde Ansprüche, die auf eigenen Beitragsleistungen beruhen, stellen natürlich die beste Möglichkeit dar, die Eigenständigkeit von Frauen auch im Sozialrecht abzusichern. Dennoch gilt es auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen derartige Ansprüche fehlen oder unzureichend sind. Vor allem muss etwa in der Pensionsversicherung bedacht werden, dass durch die Ausweitung der Durchrechnungszeiträume bei einer großen Zahl von Frauen – die Teilzeitquote bei Frauen liegt bei 41,5%<sup>63</sup> – sehr schlechte Beitragsjahre in die Pensionsberechnung einfließen werden. Sowohl für die Witwenpension, als auch die Ausgleichszulage wird also trotz steigender Frauenerwerbsquoten sozialer Bedarf bestehen bleiben. Es lohnt sich also, Überlegungen für Verbesserungen in diesen Bereichen anzustellen, die parallel zur Stärkung eigenständiger Absicherungen umgesetzt werden müssen. Im Vordergrund muss dabei stehen, entwürdigende und existenzgefährdende Bestimmungen zu beseitigen, die die persönliche Freiheit von Frauen beschränken.

<sup>63</sup> Statistik Austria (Hrsg), Arbeitskräfteerhebung 2008 (2009) 24.

Im Bereich der Witwenpension bedeutet das z.B., dass das Eingehen einer Lebensgemeinschaft nicht zum potenziellen Verlust von Pensionsansprüchen führen darf. Bei der Ausgleichszulage wäre ein Verzicht auf das Anrechnen des Partnereinkommens, also eine stärkere Individualisierung, anzudenken. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Notstandshilfe und hier besonders für die Fälle, in denen die Notstandshilfe wegen dem Bestehen einer Lebensgemeinschaft verweigert wird.

Neben der Stärkung von Vollzeitberufstätigkeit ist im Sinne einer stärkeren eigenständigen Absicherung auch zu überlegen, wie Frauen auch in Phasen der Nichtberufstätigkeit stärker in die Pensionsversicherung einbezogen werden könnten. Die aus öffentlichen Beiträgen finanzierte Aufwertung von Kindererziehungszeiten erscheint dazu ebenso unzureichend, wie das von der schwarz-blauen Bundesregierung eingeführte Pensionssplitting<sup>64</sup>, das mit Recht geflopt ist.<sup>65</sup> Einen diskussionswürdigen Ansatzpunkt bietet m.E. hingegen das System des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung – selbstverständlich unter Ausklammerung der weitgehenden Ausnahmeregelungen für die Beitragspflichtigkeit. Eine verpflichtende Mitversicherung, für die z.B. ein Beitrag von 10,25% der Beitragsgrundlage (DN-Beitrag) zu entrichten wäre, würde auf der einen Seite die Pensionssituation von Frauen verbessern, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen mussten. Auf der anderen Seite läge der Beitrag in einem Bereich, der auch für den berufstätigen Ehegatten starke Anreize zur Aufnahme einer eigenständigen Erwerbstätigkeit der Nichtberufstätigen setzen würde. Es kann nicht oft genug betont werden, dass dafür aber auch Rahmenbedingungen geschaffen, also sowohl Arbeitsplätze als auch Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen in ausreichender Zahl bereitgestellt werden müssen. Entscheidungsfreiheit ist ganz wesentlich auch davon abhängig, entsprechende Angebote zu entwickeln.

Auf einer dritten Ebene ist zu überlegen, inwiefern mit gesetzlichen Sonderbestimmungen, mit denen gesellschaftliche Benachteiligungen ausgeglichen werden sollen, umzugehen ist. Auf die Ambivalenz der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde bereits verwiesen. Eine eigenständige Sicherung, die darauf basiert, dass Frauen unbezahlte Erziehungs- und Pflegearbeit leisten,

---

<sup>64</sup> Brodil/Windisch-Grätz, Sozialrecht 124.

<sup>65</sup> Ö1 Abendjournal 12.4.2009, Pensionssplitting noch immer ein Flop, <http://oe1.orf.at/inforadio/104828.html?filter=>, 11.9.2009.

kann letztlich nicht befriedigend erscheinen. Auch wenn die verbesserte Anrechnung von bis zu vier Versicherungsjahren pro Kind als positiv bewertet werden muss, bleibt es doch eine Behelfslösung, die noch dringend der Ergänzung bedarf.

Abschließend muss neuerlich betont werden, dass Dreh- und Angelpunkt für die sinnvolle Beseitigung von Ungleichbehandlung von Frauen in der Sozialversicherung die Beseitigung der Ungleichbehandlung in Arbeitswelt und Gesellschaft ist. Bei Reformmaßnahmen in der Sozialversicherung muss stets mitbedacht werden, inwieweit diese Änderungen geeignet sind, die soziale Situation von Frauen tatsächlich zu verbessern. Dringend abzuraten ist von einer formellen Gleichstellung, die tatsächliche Gegebenheiten unzureichend berücksichtigt oder von denen man sich Anreizeffekte erwartet, die schwer realisierbar sind. So sehr beispielsweise die Anrechnung von Versicherungszeiten für Kinderbetreuung und Pflege problematisch ist und es auch anderer Strategien bedarf, so sehr muss auch bedacht werden, welche konkreten Folgen das Nichtbestehen dieser Regelungen hätte. Es ist kaum davon auszugehen, dass die Nichtberücksichtigung etwas Wesentliches daran ändern würde, dass überwiegend Frauen ihre Arbeitszeit reduzieren oder Berufstätigkeit aufgeben. Eine Streichung dieser Bestimmung würde de facto nur zu einem stärkeren Sinken der Frauenpensionen führen, ohne Erwerbstätigkeit zu steigern. Gerade das Leistungsrecht der Pensionsversicherung ist ungeeignet, „Anreize“ zu setzen, weil es – im Gegensatz zum Beitragsrecht – erst spürbare Folgen hat, wenn es bereits zu spät ist. In diesem Sinne ist Dragschnig beizupflichten, wenn er meint, gerade das Sozialversicherungsrecht könne nicht *„neue Normen schaffen und darauf hoffen, daß sich die gesellschaftliche Realität schrittweise diesen Normen nähert.“*<sup>66</sup> Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Die Herstellung materieller Grundlagen von Entscheidungsfreiheit für Frauen wird durch das Sozialversicherungsrecht wesentlich mitbestimmt. Voraussetzung ist aber ein breiterer Ansatz, der die Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf bezahlte und unbezahlte Arbeit ins Auge fasst.

---

<sup>66</sup> Dragschnig, Familienrechtsreform 152.